

## Bemerkungen der Bürgerinitiativen „Wurzacher Becken“ und „Haistergau“ zur Urteilsbegründung OGI

Durchsetzungsvermögen, Zielstrebigkeit und Unbeirrbarkeit sind Attribute, die neben anderen bei Führungskräften und Entscheidern vorauszusetzen sind. Aber bitte immer gepaart mit gesundem Menschenverstand und dem nötigen Augenmaß. Letztere allerdings scheinen bei der „Angelegenheit OGI“ verloren gegangen zu sein.

Anders kann das Urteil des Verwaltungsgerichtes Sigmaringen nicht verstanden werden.

Materiell rechtliche Fehler stellt das Gericht fest und stützt sich dabei auf die mangelhafte Studie eines beauftragten Ingenieurbüros. Die Studie leide sowohl hinsichtlich der Auswahl als auch hinsichtlich des Zuschnittes, der Bewertung, von potentiell geeigneten Standorten an gravierenden Fehlern. Die Ergebnisse der Studie seien daher falsch und als Grundlage einer Abwägungsentscheidung unbrauchbar. Folgerichtig ist damit die Abwägungsentscheidung rechtswidrig.

Starker Tobak und eine ordentliche Schlappe für die Stadt, waren ihr doch bereits im Vorfeld der Abwägungsentscheidung durch die vielen Einwendungen gegen „OGI“ Fehler und Schlampigkeiten der Studie bekannt. Aber auch die weiteren Entscheidungsgründe des Gerichts wurden teilweise im Vorfeld der Abwägungsentscheidung diskutiert. So fordere der Landesentwicklungsplan (LEP) überregional bedeutsame, naturnahe Landschaftsräume möglichst unzerschnitten zu erhalten und untereinander zu vernetzen. Eingriffe mit Trennwirkung seien auf das Unvermeidliche zu beschränken. Der Regionalverband Bodensee - Oberschwaben bewerte in zwei Teilregionalplänen das Wurzacher Becken mit dem Wurzacher Ried und der Haidgauer Heide als geologische Einheit und stufe das gesamte Wurzacher Becken als besonders schutzwürdig ein. Eine Festsetzung überregional bedeutender Landschaftsräume fehle im Landschaftsplan der Stadt Bad Wurzach. Nicht wirklich neu, nur rächen sich jetzt die Versäumnisse der Stadt Bad Wurzach den Landschaftsplan fortzuschreiben und das längst überfällige und seit Jahren versprochene Lebensraumkonzept fertig zustellen. Auch war der Stadt die Schutzbedürftigkeit der im Planungsgebiet liegenden Kiesgrube bekannt. Aber auch das fand wie alles andere kein Gehör. Zudem müsste der Stadtverwaltung bei genauem Nachrechnen doch klar gewesen sein, dass der Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen bereits abgedeckt und die sogenannte Flächenkompensation nur scheinbarer Natur gewesen ist. Von einer Reduzierung des Flächenverbrauchs in den Zweckverbandsgemeinden ganz zu schweigen. Erfreulicherweise hat das Gericht scharf nachgerechnet und hingesehen und die Unstimmigkeiten schlüssig und logisch in sein Urteil eingearbeitet.

Fehler über Fehler konstatiert das Gericht dem Vorgehen der Stadt. Für den neutralen Beobachter ist die Sache klar: eine Berufung macht keinen Sinn. Aber gilt das auch für die Stadt und Gemeinderat? Sitzen dort die Scheuklappen noch fest, gehalten von verletzten Eitelkeiten und gekränktem Stolz, die den Blick für das Wesentliche trüben? Oder ist doch die Äußerung des Herrn Bürgermeister Bürkle, getätigt in einer OGI -Zweckverbandsversammlung, als Anflug gesunden Menschenverstandes zu werten, als er meinte, dass er das Urteil des Verwaltungsgerichtes in jedem Fall anerkennen werde? Warten wir's ab!